Leben abgeschlossen hat. Ihm wird durch seine Reue die Aussicht eröffnet, daß Gott ihm seine Sünden und Vergehungen nicht anrechnen werde, daß, wenn er fromm und ergeben sein Schicksal trüge, er eine bessere Zukunft zu erwarten habe. Dieß ist so schön, daß er mit Freuden diesem Ausspruch folgt, daß er mit Freuden der Stunde entgegensehen muß, die ihm so rasch die Pforten des Himmels aufschließt. Ich bin weit entfernt von dem Kosmopolitismus, der die Todesstrafe aufgehoben wissen wissen will, wie Beccaria. Ich habe aus ganz andern Gründen mich dagegen erklärt und darauf hingewiesen, daß die einzige Strafe, welche dem Verbrecher gebührt, Gefängniß, strenges und ernstes Gefängniß ist, wobei ihm jedoch die Gelegenheit nicht ganz genommen werden darf, daß er zurückkehren kann ins Leben, damit an ihm wahr werden könne, was der Stifter unserer Religion sagt: es ist mehr Freude über einen Sünder, der Buße thut, als über neun und neunzig Gerechte, die der Buße nicht bedürfen. Das ist meine Ansicht, und ich habe mir die Erlaubniß ausgebeten, dieses als Nachtrag zu meinem gestrigen Antrage um Abschaffung der Todesstrafe noch hinzufügen zu dürfen, da ich mich nur noch mehr überzeugt habe, daß nicht Berücksichtigung von lebhaften Gefühlen, sondern, daß der Verstand allein mir auf diesem Wege geleuchtet habe.

D. v. Ammon: Nachdem mir nachträglich zu sprechen erlaubt worden ist, beginne ich meinen Vortrag mit der Bemerkung, daß nach meiner geringen Einsicht im Laufe der gestrigen Verhandlung die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe, namentlich von meinem verehrten Nachbar klar, deutlich und aus den bestimmtesten Gründen erwiesen worden ist. Er hat zwar behauptet, das Recht sei eine Wahrheit, und kein Gesetz. Das ist ein Gedanke, mit dem ich mich nicht einverstehen kann, weil ich glaube, daß das Recht nur als Gesetz auf das öffentliche Leben einzuwirken im Stande ist. Wer indessen tiefere Untersuchungen jemals angestellt hat, namentlich über die schwere Lehre von dem Sittengesetze, der weiß auch, daß Gesetz und Wahrheit sehr genau verwandt sind. Man darf von der Wahrheit auf der Stufenleiter der Zwecke nur aufwärts gehen, so kommt man zu dem Gesetze, und wenn man wiederum abwärts auf der Scala der Ursachen hinabsteigt, so kommt man zur Wahrheit. Theoretische und praktische Vernunft, Wahrheit und Gesetz sind genau verwandt; und eine geringe Verschiedenheit des Ausdrucks kann daher dem hohen Werthe des gestrigen Beweises der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe nichts benehmen. Indessen will mir es scheinen, daß wir noch einen Schritt weiter gehen müssen; denn da das Rechtsgesetz seiner Natur nach permissiv, oder nur ein Erlaubnißgesetz ist, so folgt keineswegs aus ihm die Nothwendigkeit der Todesstrafe. Man könnte sogar sagen, es gäbe ein viel höheres Gesetz, welches das Rechtsgesetz in seinem Laufe hemmte, die Todesstrafe untersagte und verpönte. Das scheint mir in der That jetzt der Gegenstand des Streites zu sein, zwischen den Freunden der Isonomie, der Gerechtigkeits- oder Vergeltungstheorie von einer Seite, wo man die Strafe nur ansieht als rechtliche Reaction des Verbrechens, und von der andern Seite zwischen den Freunden der Besserungstheorie, welche nur eine moralische Reaction des Verbrechens zuläßt. Jene nehmen nur einen gedoppelten Zweck der Strafe an, einen expiatorischen, die Genugthuung, und einen repressiven, die Sicherheit, während die Vertreter der Besserungstheorie den moralischen Zweck viel höher stellen, als den rechtlichen, und da, wo das Leben erlischt oder gewaltsam zerstört wird, die Möglichkeit der Besserung nicht vorhanden ist, so leugnen sie die Zulässigkeit der Todesstrafe. Wenn also die Beleuchtung dieses Gegenstandes vollständig und zusammenhängend sein soll, so ist eine sehr wichtige Frage zu erörtern übrig: Welcher Zweck steht höher, der moralische oder rechtliche? Steht hier höher die Pflicht, oder das Recht? steht höher die Vergeltung, oder die Besserung? Das ist eine Gesammtfrage, und um hier auf das Reine zu kommen, oder sie mit einer gewissen Klarheit zu entwickeln, scheint mir nöthig zu sein, sie nochmals zu spalten, nämlich in die gedoppelte Unterfrage: 1) Ist in der Lehre von der Todesstrafe in der That ein Widerstreit des Rechts und der Pflicht vorhanden? 2) Wenn das der Fall sein sollte: welches von diesen beiden Gesetzen kann den Ausschlag geben und die Sache zur Entscheidung bringen? Wenn ich also zuerst frage: ist wirklich ein Widerstreit vorhanden in der Lehre von der Todesstrafe, zwischen Recht und Pflicht? so glaube ich, diese Frage mit großer Bestimmtheit bejahen zu müssen und zwar aus Gründen der heiligen Schrift und der Vernunft. Wenn ich von jener ausgehe, so muß ich allerdings mich zuerst auf die gestern und heute angeführte Hauptstelle in dem 9. Cap. der Genesis berufen, wo es heißt: „Ich will des Menschen Leben an Thieren und Menschen rächen. Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut wird wieder vergossen werden." Es ist in der That richtig, daß es also in der hebräischen Ursprache heißt. Indeß muß man bemerken, daß nach dem hebräischen Sprachgebrauche das „wird" oft als Imperativ steht. Das erklärt sich auch aus dem Dekalogus, wo es heißt: du wirst nicht stehlen, du wirst nicht tödten. Dennoch ist nicht die Rede von Thatsachen, sondern von dem, was geschehen darf, oder soll. Nur bleibt noch die Frage übrig: welcher Imperativ hier zu verstehen sei? der Rechtsimperativ: das Blut des Mörders darf und mag vergossen werden, das heißt, es geschieht dem Mörder kein Unrecht, wenn sein Blut wieder vergossen wird; oder soll es heißen: dessen Blut soll wieder vergossen werden? Ich muß mich für die erste Erklärung bei dieser Stelle entscheiden, und zwar deshalb, weil der Bluträcher zwar verpflichtet war, den Tod seines Freundes zu rächen, aber nicht gerade durch den Tod des Mörders, welcher auch sein Leben erkaufen und einen Preis dafür darbieten konnte, wie das noch jetzt im Morgenlande häufig geschieht. Handelt es sich nun hier um den Rechtsimperativ: wer Menschenblut vergießt, dessen Blut kann und darf wieder vergossen werden; so ist hier auch die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe bestimmt ausgesprochen. — Gehen wir aber zu einer andern Stelle des Dekalogus über: du sollst nicht tödten! so gewinnt die Sache eine andere Ansicht. Die grammatische Form ist zwar hier dieselbe; aber von einem thatsächlichen Sinne kann offenbar nicht die Rede sein. Es ist auch der Imperativ des Rechtes nicht zulässig, sondern einzig der moralische, bei welchem keine

SLUB
Wir führen Wissen.